

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2114

vom 18. Juli 1950.

Mt.

## Regierungsratsbeschluss

betreffend

die endgültigen Bau- und Strassenlinien der Tram- und  
der Esterlistrasse in Pratteln.

(Vom 18. Juli 1950.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,  
gestützt auf § 58, Absatz 2, des Baugesetzes vom 15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln unter  
17. Februar 1950 beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenli-  
nien der Tram- und Esterlistrasse werden genehmigt.

I. Massgebend für diese endgültigen Bau- und Strassenlinien  
sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unter-  
zeichneten und mit den Inventarnummern 39 (Tramstrasse)  
und 40 (Esterlistrasse) versehenen Pläne sowie nachste-  
hende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

### Tramstrasse

#### 1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Einmündung in die Grosse mattstrasse,
- b) Richtungsbrüche: nach Plan,
- c) Ende: Einmündung in die Gottesackerstrasse.

#### 2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) zwischen den Strassenlinien: 6.00 m,
- b) zwischen den Baulinien 15.00 m,
- c) Vorgärten beidseitig: 4.50 m. Entlang dem  
Trasse der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn ein-  
seitig 4.50 m.

### 3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Kote 290.67 (Achse Grossmattstrasse),
  - b) Gefällsverhältnisse: Fallen 1,6 ‰ auf 80.25 m (Kote 289.39), Steigen 1.03 ‰ auf 59.30 m (Kote 290.00),  
Fallen 0.5 ‰ auf 46.10 m (Kote 289.77), Steigen  
0.7 ‰ auf 69.0 m (Kote 290.27),
  - c) Endpunkt: Kote 290.27 (Achse Gottesackerstrasse).
4. Die Tramstrasse ist Wohnstrasse 1. Klasse. Sie darf beidseitig bebaut werden mit Ausnahme des an das Trasse der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn angrenzenden Teilstückes, das nur einseitig bebaut werden darf. Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien ist nicht für die Verbreiterung der Strasse reserviert.

### Esterlistrasse

#### 1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Einnündung in die Gempenstrasse,
- b) Richtungsbrüche: nach Plan,
- c) Ende: Einnündung in die St. Jakobstrasse.

#### 2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) zwischen den Strassenlinien: 6.00 m,
- b) zwischen den Baulinien: 15.00 m,
- c) Vorgärten beidseitig: 4.50 m.

### 3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Kote 289.60 (Achse Gempenstrasse),
  - b) Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 12.50 (Kote 289.62), Fallen 0.5 ‰ auf 42.80 m (Kote 289.41),  
Steigen 0.5 ‰ auf 55.85 m (Kote 289.69), Fallen  
0.65 ‰ auf 54.30 m (Kote 289.33), Steigen 0.5 ‰  
auf 51.00 m (Kote 289.50), Fallen 0.93 ‰ auf 6.50 m  
(Kote 289.02),
  - c) Endpunkt: Kote 289.02 (Achse St. Jakobstrasse),
4. Die Esterlistrasse ist Wohnstrasse 1. Klasse. Sie darf beidseitig bebaut werden. Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien ist nicht für eine Verbreiterung der Strasse reserviert.

- II. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat Pratteln, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat Pratteln wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen.
- c) Der Gemeindeschreiber von Pratteln wird angewiesen, für die betroffenen Grundstücke die endgültigen Bau- und Strassenlinien im Fertigungsprotokoll und im Katasterbuch einzutragen und davon im Sinne von Art. 969 ZGB Anzeige zu machen.

Mitteilung an den Gemeinderat Pratteln,  
an den Gemeindeschreiber von Pratteln,  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an das kantonale Vermessungsamt Liestal,  
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,  
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

*W. Schmid*